

Die Flaschen, in denen kohlensaure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen getüchtigt widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7.

Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure müssen die benutzten eisernen Kohlenäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlenäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlenäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile muß unter Ausschluß von Leidgehummis bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäße und am Mischgefäße,